

36. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rönnenthal“ gemäß § 10 BauGB sowie der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und die Rechtsfolgen gem. BauGB u. GO NW und der Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 23.09.2002 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rönnenthal“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) mit nachstehendem Beschluss als Satzung beschlossen:

„Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Rönnenthal“ wird in der Fassung der öffentlichen Auslegung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Änderungsplan wird die Begründung vom Juli 2002 beigelegt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 23.09.2002 zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rönnenthal“ wird hiermit gemäß § 10 BauGB in der oben zitierten Fassung bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 ist in der diesem Amtsblatt beigelegten Übersichtskarte (S. 71) dargestellt.

Der Plan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rönnenthal“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 10 BauGB besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), a. F. wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rönnenthal“ der Gemeinde Altenberge gemäß § 10 BauGB rechtswirksam.

Altenberge, den 24.09.2002

DER BÜRGERMEISTER

gez. Schipper

Anlage

zu der Bekanntmachung
lfd. Nr. 36 im Amtsblatt
der Gemeinde Altenberge
Nr. 13/2002

ÜBERSICHTSKARTE



Abgrenzung des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rönnenthal“